

## Ausbildung und Instruktion für die Bedienung von Lastwagenladekränen

### Factsheet

#### Das Wichtigste in Kürze

Krane zuverlässig und sicher zu bedienen, ist eine anspruchsvolle Aufgabe. Bei Lastwagenladekränen ab 1000 kg Tragfähigkeit oder 40 kNm Lastmoment dürfen deshalb nur dafür ausgebildete Mitarbeitende diese Tätigkeit ausüben. Für kleinere Lastwagenladekrane ist mindestens eine Instruktion erforderlich.

Lastwagenladekrane mit **mehr als 1000 kg Tragfähigkeit oder mehr als 40 kNm Lastmoment** unterstehen der Kranverordnung. Das Bedienen dieser Krane gilt als Arbeit mit besonderen Gefahren gemäss Artikel 8 der Verordnung über die Unfallverhütung (UVV). Deshalb besteht eine Ausbildungspflicht.

Grosse Lastwagenladekrane mit **mehr als 22 m Auslegerlänge oder mehr als 400 kNm Lastmoment** gelten als Fahrzeugkrane. Für diese gilt zusätzlich eine Ausweispflicht **Kategorie A** gemäss Kranverordnung.

#### Voraussetzungen für Kranführer/-innen

- Mindestalter 18 Jahre
- körperliche und geistige Eignung
- zuverlässige, verantwortungsbewusste und umsichtige Handlungsweise
- Fähigkeit, sich sprachlich klar und unmissverständlich zu verständigen

Das Mindestalter für die Ausbildung beträgt 18 Jahre. Jüngere Lernende dürfen im Bedienen von Kranen ausgebildet werden, sofern der Bildungsplan dies zulässt und die nötigen begleitenden Massnahmen sichergestellt sind.

#### Ausbildungspflicht

Eine Ausbildung ist für alle Krane notwendig, die der Kranverordnung unterstehen. Welche Krane dies betrifft, ist in Artikel 2 der Kranverordnung festgelegt. Eine Ausbildung erfordert eine umfassende Vermittlung theoretischer und praktischer Kenntnisse zu einem bestimmten Thema mit Überprüfung der erforderlichen Kompetenzen. Die Ausbildung ist mit einer Lernerfolgskontrolle abzuschliessen.

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sind verantwortlich für die Auswahl und Ausbildung der Kranführerinnen und Kranführer. Die Ausbildung muss dokumentiert sein.



Ein Lastwagenladekran im Einsatz

#### Anforderungen an die Ausbildung

Inhalt und Dauer sind abhängig

- von der zu steuernden Kranart
- von den auszuführenden Kranarbeiten einschliesslich dem Anschlagen der Lasten
- vom Umfeld des Kraneinsatzes (z. B. dem Gelände)
- von den Vorkenntnissen und der persönlichen Aufnahmefähigkeit des Kranführers
- von der Anzahl der Kursteilnehmenden

Um den Anforderungen an eine Ausbildung mit umfassender Vermittlung theoretischer und praktischer Kenntnisse gerecht zu werden, ist erfahrungsgemäss eine Ausbildungsdauer von 1 bis 2 Tagen notwendig.

Bewährt hat sich eine zeitliche Aufteilung von theoretischer und praktischer Ausbildung im Verhältnis von 3 zu 5.

## Anforderungen an die Ausbilder/-innen

Die Ausbilderinnen und Ausbilder müssen über die erforderliche Fachkompetenz (z. B. Kranführer Kat. A), ausreichend Praxiserfahrung im Umgang mit Lastwagenladekränen und über entsprechende pädagogische Fähigkeiten verfügen.

### Ausbildung in einer Ausbildungsstätte

Die Ausbildungsstätten können selbst deklarieren, dass sie mit ihrer Ausbildung den Stand der Technik erfüllen.

Fragen Sie Ihren Berufsverband, ob er eine Ausbildung für Lastwagenladekrane anbietet. Einige Ausbildungsstätten für Kranführer Kat. A, Kat. B oder Industriekrane bieten auch Ausbildungen für Lastwagenladekrane an. Siehe: [www.suva.ch/krane](http://www.suva.ch/krane)

### Betriebsinterne Ausbildung

Der Betrieb kann die Ausbildung auch selbst durchführen, wenn er über dafür qualifizierte Ausbilderinnen oder Ausbilder verfügt. Die betriebsinterne Ausbildung gilt jedoch nur in dem Betrieb, in dem sie vermittelt wurde.

## Inhalte der theoretischen Ausbildung

- **Krantechnik:** Definitionen und Begriffe von Kranen, Kranbauarten, physikalische Grundbegriffe, Hauptbaugruppen, elektrische Ausrüstung, Tragmittel, Sicherheitseinrichtungen, Standsicherheit (Tragfähigkeit, Traglastdiagramm) usw.
- **Kranbetrieb:** Einsatzmöglichkeiten, Abstützung und Fundation, Sicherheitsabstände zu Hindernissen, Absperrungsmassnahmen, Betriebsanleitung, Kranprüfung (Krankontrollbuch), Handzeichen, Kranfahrweise, Kontrolle vor Inbetriebnahme, Verhalten bei Störungen, besondere Gefährdungen (Wind, Freileitungen), nicht bestimmungsgemässe Verwendung (Schräglzug, Last losreissen, Personentransport, Manipulation von Sicherheitseinrichtungen) usw.
- **Lastaufnahmemittel und Anschlag von Lasten:** Definitionen und Begriffe, Kennzeichnung der Anschlagmittel, Abschätzen von Lasten, Auswahl und Einsatz geeigneter Lastaufnahme- und Anschlagmittel, richtiges Anschlagen, richtiges Anheben und Absetzen, Ablegereife von Anschlagmitteln usw.
- **Arbeitssicherheit:** Vorschriften, Regeln der Technik, Persönliche Schutzausrüstung usw.

## Inhalte der praktischen Ausbildung

- Ausbildung am Kran: Erläuterung der Baugruppen, Kontrollen, Inbetriebnahme, bestimmungsgemässe Verwendung, Kran aufstellen/zusammenlegen usw.

- Übungen am Kran: Abstützung, Anheben und Absetzen von Lasten, gradliniges Fahren, Zielfahren, Abfangen der pendelnden Last, Arbeiten mit Einweiser/-in oder Anschläger/-in, Anschlag von Lasten usw.

## Instruktion

Eine Instruktion ist eine praktische Anleitung durch eine Fachkundige Person zu einer einzelnen Tätigkeit. Sie erfolgt in der Regel am Arbeitsplatz. Sie ist in folgenden Fällen notwendig:

- für das Bedienen von Lastwagenladekränen, die nicht der Kranverordnung unterstehen (Tragfähigkeit < 1000 kg oder Lastmoment < 40 kNm)
- als Ergänzung zur Ausbildung in einer Ausbildungsstätte
- bei Änderungen der Einsatzbedingungen z. B.: andere Lastaufnahmemittel, Einsatz in anderen als den gewohnten Arbeitsumgebungen oder Verhältnissen
- vor der ersten Verwendung von unbekanntem Lastwagenladekrantypen
- wenn unsichere Situationen auftreten, zum Beispiel Beinahe-Unfälle, Sachschäden

Die Instruktion beruht auf folgenden Grundlagen:

- Betriebsanleitungen der eingesetzten Krane
- betriebliche Sicherheitsregeln

## Dokumentation

Dokumentieren Sie Ausbildung und Instruktion. Die Dokumentation gibt Ihnen immer Aufschluss über den Wissensstand der Mitarbeitenden und erleichtert den Nachweis, dass Ihr Betrieb die gesetzlichen Verpflichtungen erfüllt. Halten Sie in der Dokumentation fest, wer, von wem, wann und worüber ausgebildet oder instruiert wurde.

### Relevante Vorschriften und Normen

Verordnung über die Unfallverhütung (VUV)

Kranverordnung



### Weitere Informationen

- Ausbildung für das Anschlagen von Lasten an Kranen: [www.suva.ch/33099.d](http://www.suva.ch/33099.d)
- Checkliste für Kranführer von Fahrzeugkränen: [www.suva.ch/88180.d](http://www.suva.ch/88180.d)
- Einsatz von Arbeitsmitteln in der Nähe von Freileitungen: [www.suva.ch/66138.d](http://www.suva.ch/66138.d)
- Ausbildung für Arbeiten mit besonderen Gefahren: [www.suva.ch/ambg](http://www.suva.ch/ambg)

Suva, Bereich Gewerbe und Industrie,  
Tel. 058 411 12 12  
[gewerbe.industrie@suva.ch](mailto:gewerbe.industrie@suva.ch)